

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

#### **Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Strafverfahren**

(Strafaktenübermittlungsverordnung – StrafAktÜbV)

##### **A. Problem und Ziel**

§ 32 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sieht vor, dass Akten bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden elektronisch geführt werden können. Ab dem 1. Januar 2026 sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 StPO in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Akten elektronisch zu führen (vergleiche Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208).

Die StPO trennt zwischen der Führung und Übermittlung elektronischer Akten (§ 32 StPO) und der Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente (§ 32b StPO). Nicht alle Strafverfolgungsbehörden legen elektronische (Justiz-)Akten an und führen diese; dies erfolgt im Strafverfahren in der Regel erst bei den Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaft fasst die von der Polizei oder den Finanzbehörden nach § 163 Absatz 2 Satz 1 und § 32b Absatz 3 Satz 1 StPO als elektronische Dokumente übermittelten Ermittlungsvorgänge in der elektronischen Akte zusammen.

Werden jedoch elektronische Akten geführt und sollen diese als elektronische Akte und nicht nur als elektronisches Dokument an andere aktenführende Stellen übermittelt werden, so sind hierfür einheitliche Standards erforderlich, nach denen die Aktenübermittlung zwischen den aktenführenden Strafverfolgungsbehörden und Gerichten erfolgen kann.

##### **B. Lösung**

Die Bundesregierung bestimmt nach § 32 Absatz 3 Satz 1 StPO durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gelten.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

##### **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Strafverfahren**

### **(Strafaktenübermittlungsverordnung – StrafAktÜbV)**

**Vom ...**

Auf Grund des § 32 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Übermittlung elektronisch geführter Strafverfahrensakten

1. der Staatsanwaltschaften;
2. der Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung;
3. der Gerichte.

#### **§ 2**

##### **Übermittlung elektronischer Akten**

(1) Elektronische Akten sollen elektronisch übermittelt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die empfangende Stelle die Akten noch in Papierform führt.

(2) Der elektronischen Akte soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beigefügt werden, der den nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht. Er soll mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung der aktenführenden Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts;
2. sofern bekannt, das staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Aktenzeichen des Verfahrens;
3. sofern bekannt, Vorgangsnummern zugrundeliegender polizeilicher Ermittlungsvorgänge;
4. die Bezeichnung der beschuldigten Personen; bei Verfahren gegen Unbekannt anstelle der Bezeichnung der beschuldigten Personen die Bezeichnung „Unbekannt“ sowie, sofern bekannt, die Bezeichnung der geschädigten Personen;

5. sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der diese Akten führenden Stelle;
6. die Information darüber, ob die Aktenführung an die empfangende Stelle abgegeben werden soll oder nur eine Kopie der elektronischen Akte übersandt wird.

### § 3

#### **Übergang der Aktenführung**

(1) Zur Abgabe der Aktenführung wird die elektronische Akte mit einem Übernahmeersuchen übermittelt.

(2) Die Abgabe ist erst vollzogen, wenn ein Strukturdatensatz von der empfangenden an die abgebende Stelle mit der Information darüber, dass die Aktenführung übernommen wurde, zurückgesendet wurde. Ist die Übersendung eines Strukturdatensatzes technisch nicht möglich, genügt eine andere Form der Mitteilung.

(3) Mit vollzogener Abgabe darf bei der abgebenden Stelle, soweit erforderlich, nur noch eine Kopie der Akte verbleiben. Diese muss entsprechend gekennzeichnet sein und darf nicht mehr als führende Akte fortgeschrieben werden.

### § 4

#### **Übermittlungsweg**

(1) Die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten untereinander erfolgt über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über eine Anwendung, die auf OSCl oder einem diesen ersetzenden Protokollstandard, der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

(2) Die Übermittlung elektronischer Akten kann auch über einen anderen Übermittlungsweg erfolgen, an den Absender und Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs eines Bundes- oder Landesministeriums zu diesem Zweck angeschlossen sind, wenn die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist. Übermittlungswege, die bereits eingerichtet sind, sind bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin zulässig.

### § 5

#### **Ersatzmaßnahmen**

Ist aus technischen Gründen eine Übermittlung nach § 4 vorübergehend nicht möglich, so ist die Übermittlung auch auf andere Weise, etwa in Papierform oder auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, zulässig. Auf Anforderung ist die elektronische Akte nachzureichen.

## § 6

### **Bekanntmachung technischer Anforderungen**

(1) Die Bundesregierung macht folgende technische Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Akten im Bundesanzeiger und auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) bekannt:

1. die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen;
2. die nach § 5 zulässigen physischen Datenträger.

(2) Die technischen Anforderungen sollen den aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen. Die technischen Anforderungen können mit einer Mindestgültigkeitsdauer und einem Ablaufdatum versehen werden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach § 32 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung können die Akten elektronisch geführt werden. Ab dem 1. Januar 2026 wird § 32 Absatz 1 StPO die elektronische Aktenführung verbindlich vorschreiben. § 32 Absatz 3 Satz 1 StPO ermächtigt die Bundesregierung insoweit, die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards zu bestimmen. Weil nicht alle Strafverfolgungsbehörden elektronische (Justiz-)Akten anlegen und diese führen, trennt das Gesetz zwischen der Führung und Übermittlung elektronischer Akten (§ 32 StPO) und der Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente (§ 32b StPO). Die Führung der Justizakten erfolgt im Strafverfahren in der Regel erst bei der Staatsanwaltschaft, die die von der Polizei oder den Finanzbehörden nach den §§ 163 Absatz 2 Satz 1, 32b Absatz 3 StPO als elektronische Dokumente übermittelten Ermittlungsvorgänge in der elektronischen Akte zusammenfasst. Die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente ist Gegenstand einer gesonderten Verordnung. Werden jedoch elektronische Akten geführt und sollen diese als elektronische Akte und nicht nur als elektronisches Dokument an andere aktenführende Stellen übermittelt werden, so sind hierfür einheitliche Standards erforderlich. Diese sind Gegenstand dieser Verordnung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung regelt die für die Übermittlung elektronischer Akten in Strafverfahren geltenden Standards und trifft Regelungen zur Abgabe der Aktenführung und zum Übermittlungsweg. Enthalten sind ferner Bestimmungen für die Übergangszeit, in der noch nicht alle aktenführenden Stellen die Akten elektronisch führen müssen. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Akten auch dann elektronisch zu übermitteln sind, wenn die empfangende Stelle die Akten noch in Papierform führt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung ergibt sich aus § 32 Absatz 3 Satz 1 StPO.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Artikel 3 Buchstabe f, Artikel 9, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Buchstabe b des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung fördert und vereinfacht durch Festlegung allgemeingültiger Standards für die Übermittlung von elektronischen Akten die Digitalisierung des Strafverfahrens. Zugleich werden dadurch verlässliche Parameter bestimmt, welche für die Entwicklung von IT-Komponenten erforderlich sind, die einen verlässlichen, sicheren und benutzerfreundlichen Austausch von elektronischen Akten nicht nur zwischen den Staatsanwaltschaften und Gerichten in den Ländern untereinander, sondern auch zwischen den aktenführenden Stellen beim Bund und in den Ländern ermöglichen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die in dieser Verordnung gesetzten Standards fördern den Austausch elektronischer Akten im Strafverfahren. Dies ermöglicht die Rationalisierung von Arbeitsabläufen, dient der schnellen Übermittlung von Akten und fördert auch die parallele Verfügbarkeit des Inhalts ganzer Strafverfahren für mehrere Stellen. Die Verordnung fördert ferner die Barrierefreiheit, vereinfacht den Zugang und die Erschließung der Akte, führt zu einem reduzierten Papierverbrauch und trägt somit zur Ressourcenschonung bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der elektronischen Aktenführung resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrundeliegenden Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

### **5. Weitere Kosten**

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage unbefristet gilt. Eine eigenständige Evaluation der Verordnung ist nicht angezeigt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Übermittlung von elektronischen Akten im Sinne des § 32 Absatz 1 StPO ist nur zwischen solchen Strafver-

folgungsbehörden möglich, die auch elektronische Akten führen und nicht nur nach § 32b StPO verpflichtet sind, elektronische Dokumente zu erstellen und zu übermitteln. Aktenführende Stellen sind neben den Gerichten des Bundes und der Länder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, die Staatsanwaltschaften der Länder und die Straf- und Bußgeldstellen der Finanzbehörden, soweit sie gemäß § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) anstelle der Staatsanwaltschaft Strafverfahren selbständig durchführen. Der Anwendungsbereich der Verordnung entspricht folglich dem Anwendungsbereich der Verordnungen des Bundes und der Länder gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung in Strafsachen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind folglich Ermittlungsvorgänge der Polizei- und der übrigen Steuerfahndungsbehörden. Diese führen keine Justizverfahrensakten und müssen diese folglich auch nicht übermitteln. Soweit eine elektronische Akte angelegt wurde und für weitere Ermittlungen von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 AO an die Polizei oder die Steuerfahndung erneut übersandt wird, erfolgt dies als Aktenkopie. Weitere Ermittlungen und Ergänzungen zur Akte können dann wiederum als elektronische Dokumente gemäß § 32b Absatz 3 StPO an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zur dort geführten elektronischen Akte übermittelt werden. Die Aktenkopien sind nach Erledigung des Ersuchens gemäß § 499 StPO unverzüglich zu löschen.

Keine Anwendung findet die Verordnung ferner auf das Bußgeldverfahren und den Strafvollzug; insoweit enthalten §§ 110a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 110a Absatz 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) eigene Verordnungsermächtigungen.

## **Zu § 2 (Übermittlung elektronischer Akten)**

### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 sollen elektronische Akten grundsätzlich elektronisch übermittelt werden. Dies gilt nach Satz 2 auch dann, wenn die empfangende Stelle die Akten noch in Papierform führt. Die Regelung korrespondiert mit § 3 Absatz 2 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, in der geregelt ist, dass solche Stellen, welche die Akten elektronisch führen, auch elektronische Dokumente an andere aktenführende Gerichte und Strafverfolgungsbehörden elektronisch übermitteln können, selbst wenn die empfangenden Stellen noch Papierakten führen.

Damit ergeben sich für aktenführende Stellen in der Übergangszeit der Umstellung auf die elektronische Aktenführung zum Medienbruch die folgenden Grundsätze: Führt eine Stelle die Akten elektronisch, darf sie auch elektronisch versenden und muss die Akte nicht in die Papierform übertragen. Möglich ist dies, weil alle Behörden und Gerichte zum 1. Januar 2018 den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet haben. Umgekehrt kann eine die Akten elektronisch führende Stelle allerdings von nicht elektronisch aktenführenden Stellen noch Papierakten erhalten und muss diese dann in die elektronische Form übertragen. Derartige Medienbrüche sind zwischen einzelnen Staatsanwaltschaften, zwischen Staatsanwaltschaften und Gericht und zwischen verschiedenen Gerichten, etwa auch im Instanzenzug, denkbar.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Begleitdatei, die mit der Akte versandt wird und auf der Empfängerseite die Weiterverarbeitung in dem das Format ebenfalls unterstützenden Aktensystem ermöglicht. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 enthält Mindestinhalte, durch welche die automatisierte Erfassung bestimmter Grunddaten und die Zuordnung zu potentiell bereits enthaltenen Daten im empfangenden System ermöglicht



werden soll; sie ist nicht abschließend. Die Vorschrift korrespondiert mit § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 4 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die für die dort genannten elektronischen Dokumente ebenfalls die Erstellung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes als Begleitdatei im Falle der Übermittlung vorsieht.

Dieser strukturierte maschinenlesbare Datensatz ist der elektronischen Akte grundsätzlich beizufügen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise ein Absehen von der Übermittlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände können etwa vorliegen, wenn der Datensatz bei eilbedürftigen Vorgängen nicht rechtzeitig in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Angaben gemäß Satz 2 Nummern 1 bis 6 im Strukturdatensatz dienen allein dem zuvor genannten Zweck der Zuordnung und Weiterverarbeitung, sie können die in der Akte enthaltenen und für das Strafverfahren inhaltlich relevanten Informationen nicht ersetzen. Für das Strafverfahren maßgebend bleiben weiterhin die Angaben in der Akte selbst.

Die Bundesregierung gibt nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 die Definitions- oder Schemadata- teien für strukturierte maschinenlesbare Datensätze, derer sich die Beteiligten bedienen sollen, bekannt.

### **Zu § 3 (Übergang der Aktenführung)**

Die Vorschrift trifft nähere Bestimmungen zum Übergang der Aktenführung. Damit soll vermieden werden, dass die elektronischen Akten von verschiedenen Stellen gleichzeitig fortgeschrieben werden und unterschiedliche Aktenversionen produziert werden. Bei der Führung von Akten in Papierform besteht diese Gefahr nur in geringem Maße, weil es regelmäßig nur ein Aktenexemplar gibt und das Anlegen von Aktendoppeln aufwendig ist. Elektronische Akten hingegen sind unbegrenzt vervielfältigbar.

Für den Übergang der Aktenführung soll die abgebende Stelle ein Übernahmeersuchen an die empfangende Stelle übermitteln (Absatz 1). Die empfangende Stelle bestätigt die Übernahme durch Rücksendung einer Begleitdatei oder, soweit dies technisch nicht möglich ist, einer sonstigen Mitteilung, aus der sich die Bestätigung der Übernahme ergibt, etwa ein einfaches Dokument im Format PDF (Absatz 2). Bei der abgebenden Stelle darf nach vollzogener Abgabe der Aktenführung lediglich eine Kopie verbleiben und auch dies nur, soweit dies für weitere Verfahrenszwecke erforderlich ist (Absatz 3). Ein solcher Zweck ist etwa die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft in Verfahren, da mit Anklageerhebung die Akten gemäß § 199 Absatz 2 StPO dem Gericht vorgelegt werden. Die Aktenkopie muss als solche gekennzeichnet sein und darf nicht mehr als führende Akte fortgeschrieben werden. Dies ist soweit wie möglich technisch sicherzustellen. Werden Aktenkopien nach der Abgabe der Aktenführung nicht für weitere Verfahrenszwecke benötigt, sind sie gemäß § 499 StPO unverzüglich zu löschen.

Bestätigt die empfangende Stelle die Übernahme der Aktenführung nicht, verbleibt diese bei der abgebenden Stelle. Es wird sich anbieten, die Ablehnung der Übernahme der abgebenden Stelle mitzuteilen.

### **Zu § 4 (Übermittlungsweg)**

In Absatz 1 wird bestimmt, dass für die Übersendung elektronischer Akten das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu nutzen ist. Die Vorschrift korrespondiert mit § 5 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die für die dort genannten elektronischen Dokumente ebenfalls die Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach vorsieht. Der Protokollstandard OSCI (Online Services Computer Interface) beziehungsweise ein diesen ersetzender Protokollstandard gewähr-

leistet, dass die Kommunikation über das besondere elektronische Behördenpostfach Ende-zu-Ende-verschlüsselt erfolgt.

Absatz 2 lässt darüber hinaus alternative Übermittlungswege zu, soweit die näher bestimmten Standards eingehalten werden und sowohl Sender als auch Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs eines Ressorts (zum Beispiel Justiz) zur Übermittlung angeschlossen sind. Dies soll gewährleisten, dass bereits vorhandene oder in der Entstehung befindliche Strukturen zur Übersendung elektronischer Akten weiterhin genutzt werden können. Die Einschränkung, dass ein Anschluss der Beteiligten zum Zweck der Übermittlung gegeben sein muss, bedeutet, dass eine Entscheidung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde oder des zuständigen Gerichts vorliegen muss, dass der vorhandene Zugang der Übermittlung elektronischer Dokumente dienen soll. Eine entsprechende Widmung durch einen individuellen Nutzer reicht nicht aus. Ermöglicht werden soll mit dieser Vorschrift beispielsweise auch eine einfachere Übermittlung der elektronischen Akten, soweit die Daten von Absender und Empfänger sich innerhalb eines Rechenzentrums befinden, welches für den Geschäftsbereich eines Ressorts betrieben wird. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll – jedenfalls für die Übergangsphase bis zur verpflichtenden elektronischen Aktenführung und -übermittlung – vermeiden, dass bereits erprobte Übermittlungswege innerhalb eines Ressorts nicht mehr genutzt werden können.

### **Zu § 5 (Ersatzmaßnahmen)**

Eine elektronische Übermittlung elektronischer Akten ist nur möglich, wenn die in § 4 bezeichneten Übermittlungswege betriebsbereit sind. Hier können sich Störungen unterschiedlicher Art ergeben, die das Funktionieren einer effektiven Strafverfolgung und der Rechtspflege beeinträchtigen. Für solche Fälle sieht § 5 – vergleichbar mit § 6 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung – vor, dass elektronisch erstellte Akten im Einzelfall auch in Papierform oder auf einem physischen Datenträger übermittelt werden können. Nähere Einzelheiten zum physischen Datenträger sind in § 6 geregelt. Da diese Form der Übermittlung nur ein Provisorium sein soll, ist vorgesehen, dass ihre Bestandteile alsbald nach Behebung der Störung in die elektronische Form übertragen werden oder die Übermittlung auf Anforderung der empfangenden Stelle in elektronischer Form nachgeholt wird.

### **Zu § 6 (Bekanntmachung technischer Anforderungen)**

Die Vorschrift korrespondiert mit § 7 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung. Anders als dort werden in der hiesigen Verordnung nur die Anforderungen an die Begleitdatei bei einer Übermittlung der elektronischen Akte und die zulässigen physischen Datenträger im Falle von Ersatzmaßnahmen bestimmt.

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 werden die technischen Einzelheiten, die einer fortwährenden Weiterentwicklung unterliegen und sich daher nicht für die Regelung im Wege der Verordnung eignen, abschließend aufgezählt und von der Bundesregierung im Bundesanzeiger und in dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) bekanntgemacht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger gewährleistet, dass die Bekanntmachungen dauerhaft archiviert werden und auch nach Änderungen der Bekanntmachungen verfügbar bleiben.

Die Bekanntmachungen werden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die zusätzliche Veröffentlichung im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder soll einen möglichst weitreichenden Verbreitungsgrad der Bekanntmachungen gewährleisten und einen einfachen und kostenfreien Zugang für alle mit der Entwicklung entsprechender IT-Lösungen befasster Personen ermöglichen.

Die Versionen der zulässigen Dateiformate ändern sich bisweilen innerhalb kurzer Zeit. Wird eine neue Dateiversion eingeführt, kann diese zu Problemen bei der Datenverarbeitung und bei der Interoperabilität unterschiedlicher Aktenführungs- sowie Vorgangsbearbeitungssysteme führen. Um Rechtssicherheit über die zugelassenen Versionen zu schaffen, hat die Bundesregierung nach Absatz 1 Nummer 1 die Anforderungen an die Definitions- oder Schemadateien nach § 2 Absatz 2 bekanntzumachen. Absatz 1 Nummer 2 regelt die Bekanntmachung der zulässigen physischen Datenträger, mit denen im Falle einer Störung nach § 5 elektronische Akten ersatzweise übermittelt werden können.

### **Zu Absatz 2**

Gemäß Absatz 2 müssen die nach Absatz 1 bekanntgemachten Anforderungen in angemessener Weise den aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigen. Es kann eine Mindestgültigkeitsdauer festgelegt werden, innerhalb welcher die bekanntgemachten technischen Anforderungen mindestens Anwendung finden.

### **Zu § 7 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit wird Bund und Ländern eine Vorbereitung der Pilotierung der elektronischen Aktenführung noch vor dem Termin zur verbindlichen elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 ermöglicht.